

Scheidungsvereinbarung

(Auszug)

2.

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für den Sohn Ivan Patrick, geboren 19. März 2013, beiden Parteien gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentliche Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Sohnes nur mit Zustimmung beider Parteien möglich und zulässig ist, wenn der neue Aufenthaltsort des Sohnes im Ausland liegt oder der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und der persönlichen Kontakte zwischen Sohn und Vater hat.

3.

Die Parteien beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für den Sohn mit wechselnder Betreuung zu übertragen. Die Parteien vereinbaren, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz bei der Mutter befinden soll.

Über die Zeiten, in welchen die Parteien den Sohn betreuen, einigen sie sich falls immer möglich einvernehmlich und unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse aller Familienangehörigen. Falls keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt, so gilt folgende Betreuungsregelung (= Konfliktregelung):

- Der Vater betreut den Sohn unter der Woche jeweils von Dienstag, 16.00 Uhr, bis Mittwoch, 8.00 Uhr, sowie am Wochenende in geraden Kalenderwochen von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, respektive am Wochenende in ungeraden Kalenderwochen von Freitag, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr. Darüber hinaus betreut der Vater den Sohn jeweils an einem zusätzlichen Wochenende pro Monat von Freitag, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr.
- Die Mutter betreut den Sohn unter der Woche und an den Wochenenden in der übrigen Zeit, das heisst jeweils von Sonntag, 17.00 Uhr, bis Dienstag 16.00 Uhr, und von Mittwoch, 8.00 Uhr, bis in ungeraden Kalenderwochen Freitag, 8.00 Uhr, respektive in geraden Kalenderwochen Samstag, 12.00 Uhr.
- Die Parteien betreuen den Sohn jeweils während 5 Ferienwochen, davon je 2 Wochen in den Sommerferien, je 1 Woche in den Sportferien, je 1 Woche in den Frühlingsferien sowie je 1 Woche in den Herbstferien. In der übrigen Ferienzeit des Sohnes gilt die vorstehende Betreuungsregelung unter Woche bzw. an den Wochenenden. Die Weihnachtsferien sowie Neujahr werden ebenfalls je hälftig aufgeteilt, wobei die Parteien sich bis spätestens am 31. Oktober im entsprechenden Jahr über die entsprechende Aufteilung zu einigen haben.

Kommt zwischen den Parteien keine Einigung zustande, so hat der Vater in ungeraden und die Mutter in geraden Jahren das Bestimmungsrecht über die Aufteilung der Weihnachtsferien und die Betreuung an Neujahr, wobei nach wie vor der Grundsatz gilt, dass die Weihnachtsferien hälftig unter den Parteien aufgeteilt werden sollen.

Die Parteien werden bei allfälligen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kinderbelangen, insbesondere wenn sie sich über wichtige Fragen in Zusammenhang mit der Betreuung, Schule, Ausbildung, Berufswahl und dem Aufenthaltsort oder bei medizinischen Eingriffen nicht einigen können, möglichst rasch eine einvernehmliche Lösung suchen.

4.

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über dieser Regelung informieren.

5.

Jede Partei übernimmt die während ihrer Betreuung des Sohnes auf ihrer Seite anfallenden Kosten für Ernährung, Kleidung, Hygiene, Wohnen/Haushalt sowie Ausflüge/Freizeit selbst. Jede Partei übernimmt auch die Kosten für den Sohn, die während den Ferien bei ihm/ihr anfallen selber, seien es die Kosten für eine Ferienbetreuung oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge.